



Amtssigniert. SID2023011285491
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Martin Radinger
Schopperstraße 50
6336 Langkampfen

Sonja Christanell

Telefon +43 512 508 3727

Fax +43 512 508 743705

gesundheitsrecht.krankenanstalten@tirol.gv.at

Martin Radinger, Langkampfen;

Unbefristete Zulassung und Zuteilung einer Zulassungsnummer

Geschäftszahl - bei Antworten bitte angeben

GESKA-LM-2001/173/3-2023

Innsbruck, 20.01.2023

Bescheid

Der Landeshauptmann von Tirol entscheidet über den Antrag von Herrn Martin Radinger, Schopperstraße 50, 6336 Langkampfen, eingelangt bei der Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten am 30.08.2022, nach §§ 3 Abs. 2 sowie 7 Abs. 1 der Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), wie folgt:

I.

Herrn Martin Radinger, Schopperstraße 50, 6336 Langkampfen, wird die Zulassung als Lebensmittelverarbeitungsbetrieb mit der Zulassungsnummer

AT 71180 EG

erteilt.

II.

Gemäß Tarifpost 1 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983 in der geltenden Fassung ist ein Betrag von € 6,50 mit beiliegendem Erlagschein binnen 14 Tagen ab Rechtskraft des Bescheides zu bezahlen.

Hinweis: Gemäß § 14 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957 in der geltenden Fassung beträgt die Gebühr für die Beilagen € 23,40.

Es wird ersucht, den ausgewiesenen **Gesamtbetrag** von **€ 29,90** (Gebühren / Verwaltungsabgabe) **binnen zwei Wochen** zur Einzahlung zu bringen.

Daten für Überweisung:	
Betrag:	€ 29,90
Begünstigter:	Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst
IBAN:	AT82 5700 0002 0000 1000
BIC (SWIFT)	HYPTAT22
Bankname:	Hypo Tirol Bank
Verwendungszweck:	GESKA-LM-2001/173/3-2023

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides beim Amt der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtszahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

Begründung

Nach § 10 Abs. 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) haben Lebensmittelunternehmer ihre Betriebe beim Landeshauptmann entweder nach Artikel 6 der Verordnung

(EG) Nr. 852/2004 zwecks Eintragung zu melden oder nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für ihre Betriebe beim Landeshauptmann eine Zulassung zu beantragen.

Nach § 7 Abs. 1 der Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung, BGBl. II Nr. 231/2009, hat der Landeshauptmann bei Erteilung einer Zulassung nach § 3 dem Betrieb mit dem Zulassungsbescheid auch eine Zulassungsnummer nach Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 zuzuteilen.

Nach § 3 der Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung hat die zuständige Behörde dem Betrieb mit Bescheid die Zulassung zu erteilen, wenn die Anforderungen der Verordnung erfüllt sind.

Die Zulassung kann als bedingte Zulassung befristet werden.

Die Zulassung ist insbesondere zu befristen, wenn der Lebensmittelunternehmer produktionsbedingt bei Antragstellung nicht alle Unterlagen nach § 2 Abs. 2 der Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung vorlegen kann.

Anlässlich einer am 12.10.2022 durchgeführten Überprüfung des Betriebes von Herrn Martin Radinger, Schopperstraße 50, 6336 Langkampfen, durch die Lebensmittelaufsichtsorgane Herrn Gerald Embacher und Herrn Gerhard Pfurtscheller, konnte festgestellt werden, dass der Betrieb mit Ausnahme der in Spruchpunkt II. des Bescheides vom 21.10.2022, Zl. GESKA-LM-2001/173/2-2022, angeführten Auflagen den Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004, Nr. 853/2004 und Nr. 854/2004, sowie aller anderen einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprach, sodass nach § 3 Abs. 2 der Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung die Zulassung zu befristen war.

Mit dem Schreiben 18.01.2023 wurden die erforderlichen Unterlagen nachgereicht. Die Behebung der Auflagen wurde durch das zuständige Lebensmittelaufsichtsorgan, Herrn Gerald Embacher, am 20.01.2023 überprüft und bestätigt. Eine endgültige Zulassung nach § 3 Abs. 1 der Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung kann somit erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassungsnummer zu entziehen ist, wenn festgestellt wird, dass die Anforderungen der einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht eingehalten werden und der festgestellte Mangel vom Inhaber oder Geschäftsführer nicht innerhalb einer festgesetzten Frist behoben wird.

Derzeit werden folgende Produkte verarbeitet: Pasteurisierte Milch und Speiseeis aus Rohmilch.

Lebensmittelunternehmer haben gemäß § 4 der Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung jede wesentliche Änderung der für eine Zulassung maßgebenden Umstände unverzüglich dem Landeshauptmann unter Beibringung von Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu melden, wie insbesondere:

1. Namens- und Adressänderungen
2. Änderung betreffend verantwortliche Personen nach § 2 Abs. 2 Z1 lit b und Z 2
3. Änderung der Betriebsart;
4. wesentliche Änderung der Produktionsbedingungen;
5. wesentliche Änderung der baulichen Bedingungen des Betriebes.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für den Landeshauptmann:

Sonja Christanell

Ergeht zur Kenntnis an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landessanitätsdirektion, #Lebensmittelaufsicht, per E-Mail an:
lebensmittelaufsicht@tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landesveterinärdirektion, im ELAK an: Abt
Landesveterinärdirektion

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, BH-KB Bau- und Gesundheitsrecht, Gerald Embacher, per E-Mail an:
gerald.embacher@tirol.gv.at